



SATZUNG des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V.

anerkannte Naturschutzvereinigung entsprechend § 32 SächsNatSchG,
anerkannte Umweltvereinigung entsprechend § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband Sächsischer Angler e.V. (nachfolgend LVSA) hat seinen Sitz in Dresden und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 1763 geführt.
2. Der LVSA kann Mitglied in anderen Verbänden und Institutionen werden, soweit dies dem Vereinszweck i. S. d. § 2 entspricht.
3. Das Verbreitungsgebiet ist der Freistaat Sachsen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Dresden.
5. Der LVSA verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.
6. Der LVSA ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung entsprechend § 32 SächsNatSchG.
7. Der LVSA ist eine anerkannte Umweltvereinigung entsprechend § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz.

§ 2 Zweck und Aufgaben des LVSA

1. Der LVSA ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss. Der **Zweck** des LVSA ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen.
2. Zweck des Verbandes ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen des nachhaltigen Angelns unter der Beachtung des dazugehörigen Tierschutzes.

Der Verband verfolgt weiterhin folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung des Umweltschutzes, Förderung der Bildung, Förderung des Sports (i.S. von §2 Abs. 3 Punkt i).

3. Aufgaben des LVSA sind insbesondere
 - a. Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, auch nach außen, sowie der Herbeiführung und Pflege der inneren Verbundenheit zur Natur
 - b. aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angler in allen Umwelt-, Natur- und Artenschutzfragen sowie Zusammenarbeit mit den entsprechenden regionalen und nationalen Vertretungen, Verbänden und Behörden, insbesondere bei Gesetzgebungsverfahren

- c. Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und freilebenden einheimischen Tierwelt um und in den Gewässern
- d. die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes unter Bewahrung der Interessen der Fischerei-, Land- und Forstwirtschaft
- e. Schulung und Beratung auf dem Gebiet der Hege der Fischbestände, der Gewässerpflege, des Biotop- und Artenschutzes, der Arterhaltung und Eingliederung gefährdeter Fischarten in vorhandene bzw. neu zu schaffende Biotope
- f. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit
- g. Förderung und Erhalt der waidgerechten Angelfischerei
- h. Förderung der Jugendarbeit
- i. Förderung des Castingsports (Turnierangeln als Gerätehandhabung)

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufwendungen

1. Der LVSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der LVSA ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des LVSA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Zuwendung oder Leistungen, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
5. Falls es die Situation des Vereins zulässt, sind die Präsidiumsmitglieder berechtigt, ein Entgelt bis zur Höhe der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes zu erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung des LVSA.
6. Für nebenberufliche Tätigkeiten kann der Vorstand nach Beschlussfassung die Auszahlung der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG bis maximal zur dort vorgesehenen Höhe vornehmen. Näheres regelt die Finanzordnung des LVSA.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der LVSA besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. mittelbaren Mitgliedern
 - c. fördernden Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
 - e. Ehrenpräsident

2. Ordentliche Mitglieder sind regionale sächsische und fischereiausübungsberechtigte Anglerverbände (regionale Dachverbände von Angelvereinen – nachfolgend als **Regionalverbände** bezeichnet).
3. Mittelbare Mitglieder sind die ordentlichen Mitglieder der Regionalverbände des LVSA.
4. Fördermitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um die sächsische Angelei und Fischerei im besonderen Maße verdient gemacht haben, verliehen werden.
6. Die Ehrenpräsidentschaft kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung an eine Person verliehen werden, welche sich um die Belange des LVSA besonders verdient gemacht hat; näheres regelt eine vom Präsidium des LVSA zu erlassene Verfahrensordnung.
7. Die Mitgliedschaft i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 wird durch die Annahme eines schriftlichen Antrages durch das Präsidium erworben. Für die Annahme ist die einfache Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung und das Bekenntnis zum Grundgesetz.
2. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den LVSA.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Satzung der des LVSA anzugleichen.
Sie sind verpflichtet:
 - a. dem LVSA die zur Durchführung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - b. die Satzung und satzungsgemäß erlassene Verbandsordnungen und Richtlinien einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder gemäß Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den LVSA zu entrichten,
 - c. durch die tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des LVSA zu unterstützen und ihn über Verhandlungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung zu informieren,
 - d. in ihren Satzungen Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen verbindlich festzuhalten, ihre tatsächlichen Geschäftsführungen danach einzurichten und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch die zuständige Behörde herbeizuführen,
 - e. keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das ein anderes ordentliches Mitglied des LVSA bisher gepachtet oder anderweitig rechtmäßig bewirtschaftet hatte, es sei denn, dass dieses sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt oder die Gefahr besteht, dass das Gewässer den Verbandsmitgliedern verloren geht.
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Angelvereine (Angler) ergeben sich neben der Satzung der Angelvereine aus den Satzungen und satzungsgemäßen Verbandsordnungen und Richtlinien des LVSA (hier insbes. der Gewässerordnung) und der Regionalverbände. Die Regionalverbände haben in ihren Satzungen zu formulieren, dass die Angler an die Satzungen und satzungsmäßigen Verbandsordnungen sowie Richtlinien der übergeordneten Verbände

gebunden sind und dabei insbesondere auch die Gewässerordnung des LVSA zu benennen. Gleiches haben die Regionalverbände gegenüber Ihren Mitgliedern zu fordern und zu gewährleisten.

5. Fördermitglieder haben auf der Delegiertenversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Fördermitglieder haben keine weiteren Rechte, es sei denn diese Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt:

Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zulässig und durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten des LVSA zu erklären,

- b. durch Auflösung,

- c. durch die Aberkennung, wenn die Voraussetzungen nach § 4 nicht mehr vorliegen,

- d. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied

- gröblich gegen die Satzung oder satzungsgemäß erlassene Verbandsordnungen verstoßen hat. Als Verstoß gilt auch ein wiederholtes Säumnis bei der Zahlung von Beiträgen.
- eine Handlung begeht, die das Ansehen des LVSA oder eines seiner Mitglieder schädigt.

Über eine Aberkennung der Mitgliedschaft und über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium endgültig. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Die mittelbare Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Auflösung

- b. durch Verlust der Mitgliedschaft in dem die mittelbare Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 3 begründenden Regionalverband i. S. d. § 4 Nr. 2

3. Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft erlischt:

- a. durch Tod

- b. durch nicht fristgebundene Austrittserklärung des Ehrenmitglieds mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des LVSA

- c. durch Aberkennung

4. Für fördernde Mitglieder gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vermögen des LVSA. Sie haben den fälligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Die ordentliche Mitgliedschaft zum LVSA ist beitragspflichtig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im LVSA von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Veränderungen treten zu Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.03. fällig.
4. Die Höhe der von fördernden Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt sich nach Vereinbarung mit dem Präsidium.
5. Für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten entfällt die Beitragspflicht.
6. Es können Umlagen erhoben werden. Erhebung, Zweck und Höhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Eine Umlage kann maximal bis zur Höhe der Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 8 Organe

Organe des LVSA sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Vorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. (LVSA).

1. Durch den Präsidenten des Landesverbandes ist die Delegiertenversammlung einzuberufen:
 - a. jährlich als ordentliche Delegiertenversammlung
 - b. als außerordentliche Delegiertenversammlung, insofern mindestens ein ordentliches Mitglied es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
 - c. auf Beschluss des Präsidiums.
2. Durch den Präsidenten sind die Delegiertenversammlungen mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen und können behandelt werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten damit einverstanden sind.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten damit einverstanden sind.
3. Der Delegiertenversammlung obliegt vor allem:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
 - b. Die Entlastung des Präsidiums.
 - c. Die Wahl des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Referenten sowie der Revisoren für einen Zeitraum von 5 Jahren.

- d. Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - e. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
 - f. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g. Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - h. Die Festlegung der Verbandsveranstaltungen.
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, einem Vizepräsidenten oder einem Beauftragten des Präsidiums geleitet.

 5. Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist:
 - a. Die Mitglieder des Präsidiums.
 - b. Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Sie können für je angefangene 1000 ihrer Mitglieder je einen Delegierten entsenden. Grundlage ist dabei die Mitgliederzahl, für die im vorangegangenen Jahr Mitgliedsbeiträge abgerechnet wurden.
 6. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten.
 7. Die Delegiertenversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Personenwahlen sind geheim durchzuführen, wenn es mindestens ein Stimmberechtigter verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 8. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer der Delegiertenversammlung zu unterschreiben. Der Schriftführer der Delegiertenversammlung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten den ordentlichen Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. drei Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister und
 - d. mindestens drei, jedoch bis zu acht Fachreferenten.
2. Der Präsident, der Schatzmeister und die Referenten werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Bezüglich des Schatzmeisters steht demjenigen mitgliederstärksten Mitgliedsverein das Vorschlagsrecht zu, der nicht den Präsidenten stellt. Kandidaturen hierzu setzen eine Entsendung durch ein ordentliches Mitglied unter Zuordnung auf ein Amt entsprechend dieses Absatzes voraus.
3. Die drei Vizepräsidenten werden durch die Präsidenten der drei mitgliederstärksten Mitgliedsvereine i. S. d. § 4 Abs. 1, Nr. 1; Abs. 2 der Satzung gestellt. Soweit die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereines nach § 6 Abs. 1 der Satzung erlischt, scheidet der Präsident dieses Mitgliedsvereines als Vizepräsident des LVSA aus.
4. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen diese vorbehalten sind,

mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Über Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
6. Präsidiumsmitglieder können Arbeitnehmer des LVSA sein.
7. Das Präsidium kann zur Erfüllung der Verbandszwecke Kreditmittel aufnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Schatzmeister.
2. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den nicht nachzuweisenden Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.
3. Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandmitglieder. Ein Antrag ist also angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 12 Revisoren

1. Für die Dauer von fünf Jahren werden durch die Delegiertenversammlung zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
2. Die Revisoren prüfen mindestens zweimal im Jahr das Finanzwesen und Buchwerk des LVSA. Die Revisionsberichte sind dem Präsidium und der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 13 Verbandsgeschäftsstelle

1. Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Das Präsidium bestellt einen Geschäftsführer und regelt dessen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie für alle weiteren Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Anstellungsvertrag.
3. Der Geschäftsführer wird hauptamtlich eingestellt. Er nimmt ohne Stimmrecht an allen Präsidiums- und Vorstandsberatungen teil.
4. Soweit erforderlich kann das Präsidium weitere hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

§ 14 Verbandsordnungen

1. Der LVSA kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Verbandsordnungen ist das Präsidium zuständig.
3. Der LVSA erlässt insbes. eine Gewässerordnung mit einem Gewässerverzeichnis, welche unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben die Angelfischerei an Gewässern regelt.
4. Die Bekanntmachung der Verbandsordnungen erfolgt über das Mitteilungsblatt des Verbandes.
5. Die Verbandsordnungen werden in elektronischer Form auf der Website des LVSA (www.landesanglerverband-sachsen.de) zur Einsicht und zum Download bereitgehalten.

§ 15 Satzungsänderungen und Zweckänderung

- 1. Satzungsänderungen können grundsätzlich nur von der Delegiertenversammlung und zwar mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 2. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden, können durch den Vorstand erfolgen.
 3. Eine Zweckänderung des Verbandes setzt einen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit durch die Delegiertenversammlung voraus.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- 1. Der Verband kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung existierenden Regionalverbände Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V., Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. und Anglerverband Leipzig e. V. oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
 3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Delegiertenversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist das örtlich für Dresden zuständige Gericht.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den Delegierten der Delegiertenversammlung am 06. April 2019 in Lichtenwalde (bei Chemnitz) beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.